

ERLÄUTERUNGEN

(Hochschullehrer/innen, wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiter/innen)

Zu:

1 Wahlvorschläge können in der Zeit vom **28. April bis einschließlich 11. Mai 2021, 16.00 Uhr**, eingereicht werden. **Vorher oder nachher eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt** (§ 8 Abs. 10 Wahlsatzung). Dem Wahlvorschlag soll eine kurzgefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden. Aus technischen Gründen können **maximal 40 Zeichen** (einschließlich Leerstellen) berücksichtigt werden.

Zu:

2 Hier ist die Gruppe anzugeben, aus der der/die Vertreter/in bzw. die Vertreter/innen zu wählen ist/sind.

Zu:

3 Hier ist jeweils das Kollegialorgan anzugeben, für das der Wahlvorschlag gelten soll (Senat, Fakultätsrat). Bei Wahlvorschlägen für die Wahl von Vertreter/innen im Fakultätsrat ist auch die Fakultät anzugeben.

Zu:

4 Die Durchnummerierung ist zwingend vorgeschrieben. Die Zahl der Bewerber/innen auf einem Wahlvorschlag darf **höchstens das Dreifache der Zahl** der zu wählenden Vertreter/innen betragen.

Bewerber/innen dürfen für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. Wer auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen (§ 8 Abs. 6 Wahlsatzung).

Zu:

5 Bewerber/innen und Unterzeichner/innen eines Wahlvorschlages müssen für die jeweilige Gruppe und das jeweilige Kollegialorgan wählbar bzw. wahlberechtigt sein. Fakultät und Beschäftigungsdienststelle müssen den Angaben im Wahlvorschlag entsprechen. Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern müssen ebenfalls den Angaben im Wahlvorschlag entsprechen. Aus technischen Gründen können **maximal 30 Zeichen** (einschließlich Leerstellen) berücksichtigt werden.

Zu:

6 Hier ist die Anzahl der beigefügten Einverständniserklärungen anzugeben. Die Einverständniserklärungen, die **eigenhändig** unterschrieben sein müssen, sind dem Wahlvorschlag **unbedingt** beizufügen. Bewerber/innen, für die eine Einverständniserklärung nicht vorliegt oder nicht unterschrieben vorliegt, **werden aus dem Wahlvorschlag gestrichen** (§ 8 Abs. 5 Wahlsatzung). Weiterhin ist die Anzahl der Einverständniserklärungen aufzuführen, die separat per Post zugesandt werden.

Zu:

7 Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter/innen im Senat muss von **mindestens 10 Personen**, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter/innen im Fakultätsrat muss von **mindestens 5 Personen** durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden. Die Unterzeichner müssen für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sein. Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten. Die hiervon betroffenen Gruppen sind im Wahlausschreiben aufgeführt, das Mitte April 2021 bekanntgemacht wird.

Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese **nicht** von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlags aus; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält (§ 8 Abs. 4 Wahlsatzung).

Wahlberechtigte können für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur einen Wahlvorschlag im Sinne des § 8 Abs. 4 BayHSchWO unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge für die Wahl zu einem Kollegialorgan unterzeichnet, **ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig** (§ 8 Abs. 7 Wahlsatzung).

Zu:

- 8** Wird eine/ein Vertretungsberechtigte/r nicht genannt, so gilt der/die Vorschlagende/r, der/die an erster Stelle unterzeichnet hat, als vertretungsberechtigt (§ 8 Abs. 3 S. 7 Wahlsatzung)

Den Einreichern/innen von Wahlvorschlägen wird empfohlen, nach Beendigung der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (11.05.2021, 16.00 Uhr) am 12.05.2021 im Wahlamt, Tel.: 0931/3182545 nachzufragen, ob der eingereichte Wahlvorschlag möglicherweise irgendwelche Mängel enthält, die ggf. kurzfristig berichtigt werden können. Im Übrigen wird auf § 9 Abs. 1 Wahlsatzung verwiesen.

Hinweise:

Bei der Aufstellung des Wahlvorschlages ist bezüglich der Zahl der sinnvollerweise vorzuschlagenden Kandidaten folgende Bestimmung über die Stimmabgabe von Bedeutung:

§ 11 Abs. 3 Satz 2 Wahlsatzung „Nimmt die wahlberechtigte Person einen Wahlvorschlag unverändert an, wird den Bewerbern/innen dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2 Wahlsatzung) je eine Stimme bis zur Erreichung der der wahlberechtigten Person insgesamt zustehenden Stimmenzahl zugerechnet; enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerber/innen als der wahlberechtigten Person Stimmen zustehen, gilt dies als Verzicht der wahlberechtigten Person auf ihre weiteren Stimmen. Gibt die wahlberechtigte Person einzelnen Bewerbern/innen eines Wahlvorschlags weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen, soweit sie nicht gleichzeitig den Wahlvorschlag kennzeichnet, was als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen gilt, die den nicht angekreuzten Bewerbern/innen innerhalb des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung zugute kommt.“

Darüber hinaus ist bei der Aufstellung des Wahlvorschlags bezüglich der Unvereinbarkeit mehrerer Ämter folgende Bestimmung von Bedeutung:

„§ 29 Grundordnung Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

- (1) Die Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Gremium ist mit der Tätigkeit als Mitglied der Hochschulleitung, Dekan oder Dekanin, Vertreter oder Vertreterin des Kanzlers oder der Kanzlerin oder als Mitglied des Klinikumsvorstands unvereinbar. Das Amt des Dekans oder der Dekanin ist mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied der Hochschulleitung unvereinbar. Dieses gilt entsprechend für Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen.
- (2) Ein Amt, das mit einem anderen Amt unvereinbar ist, kann nur ausgeübt werden, wenn das andere Amt niedergelegt wird.
- (3) Wird ein Leiter oder eine Leiterin einer klinischen Einrichtung oder ein Mitglied der Leitung einer klinischen Einrichtung als Vertreter oder Vertreterin der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen in den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gewählt, kann dieselbe Einrichtung nicht zusätzlich nach Art. 34 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG im Fakultätsrat vertreten werden.“